

§ 4 LiegTeilG

LiegTeilG - Liegenschaftsteilungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Soll das Trennstück lastenfrem abgeschrieben werden, so kann der Eigentümer des Grundbuchkörpers, von dem es abgetrennt werden soll, die Buchberechtigten durch das Grundbuchgericht auffordern lassen, gegen die lastenfrem Abtrennung binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der Aufforderung an Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeforderte sein Recht an dem Trennstück zugleich mit der Abschreibung verliert.
2. (2) Haften auf dem Grundbuchkörper, von dem das Trennstück lastenfrem abgeschrieben werden soll, nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierte Nutzungsrechte oder noch nicht regulierte Nutzungsrechte solcher Art, so ist von dem Antrag auch die Agrarbehörde von Amts wegen zu verständigen, der die Rechte eines Buchberechtigten zustehen.
3. (3) Der Antrag hat das Trennstück genau zu beschreiben; nötigenfalls ist ein entsprechender Teilungsplan anzuschließen.
4. (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind auf die lastenfrem Abschreibung sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at